

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

013

Gesetz: HGB § 75 b Satz 2, § 74 Abs. 2, § 74 c;
BGB § 242; RVO § 1385 Abs. 2; AVG § 112 Abs. 2

Leitsätze:

1. § 75 b Satz 2 HGB, der für sog. hochbesoldete kaufmännische Angestellte die Verbindlichkeit eines Wettbewerbsverbotes nicht davon abhängig macht, daß sich der Arbeitgeber zur Zahlung der gesetzlichen Karenzentschädigung (§ 74 Abs. 2 HGB) verpflichtet, ist - jedenfalls mit der bisher als maßgeblich erachteten Verdienstgrenze - verfassungswidrig.
(Bestätigung von BAG AP Nr. 10 zu § 75 b HGB.)
2. Die Parteien hatten 1960, als noch niemand die Unwirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB in Betracht zog, in einem Wettbewerbsverbot eine Karenzentschädigung vereinbart, "soweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung die Zahlung eines Ausgleichs für die Wirksamkeit der Klausel erforderlich ist". Dann kann der Angestellte, der das Wettbewerbsverbot eingehalten hat, nach Treu und Glauben keine Entschädigung für eine Zeit verlangen, während der weder noch der Arbeitgeber Anlaß hatten, daran zu zweifeln, daß § 75 b Satz 2 HGB wirksam und demgemäß der Angestellte verpflichtet sei, das Wettbewerbsverbot ohne Anspruch auf eine Entschädigung einzuhalten.

Aktenzeichen: 3 AZR 31/70

Urteil des BAG vom 1. Februar 1971

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 1. Februar 1971

gez. Brandt,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

013

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Januar 1971
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundes-
richter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter
Waydelin und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 26. November 1969 - 8 Sa 108/69 - aufge-
hoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Freiburg i.Br. vom 25. Juni
1969 - 2 Ca 226/69 - wird insoweit zurückge-
wiesen, wie der Kläger Zahlung einer Karenzent-
schädigung von monatlich 1.110,04 DM - i.W.:
Eintausendeinhundertundzehn 04/100 Deutsche
Mark - für die Zeit vom 1. April 1969 bis zum
30. November 1969 verlangt.
3. Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Karenzentschädigung in Anspruch.

Er war vom 1. Mai 1955 bis zum 31. März 1969 bei der Beklagten zunächst als Handelsvertreter auf Provisionsbasis und seit dem 15. August 1957 als kaufmännischer Angestellter - Verkaufsinspektor, Verkaufs- und Reiseberater - beschäftigt. Auf Grund seines ersten Anstellungsvertrages vom 1. Oktober 1957 erhielt er eine Vergütung von monatlich 1.260,--DM brutto. Durch einen späteren Anstellungsvertrag vom 1. Juni 1960 wurde sein Gehalt auf 1.800,-- DM brutto monatlich erhöht. Ferner wurde jeweils pro Kalenderjahr eine zum Jahresende zahlbare einmalige zusätzliche Vergütung in Höhe eines halben Monatsgehalts vereinbart. Außerdem wurde - sofern sich nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten bis dahin verschlechterten - eine 10 %ige Gehaltserhöhung ab 1. September 1961 zugesagt. Das letzte Jahreseinkommen des Klägers betrug 26.640,86 DM; das sind monatlich 2.220,07 DM.

Beide Anstellungsverträge enthalten ein Wettbewerbsverbot für den Kläger auf die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Beide Verträge sehen - soweit es hier interessiert, wörtlich übereinstimmend - vor, daß der Kläger für die Dauer des Konkurrenzverbotes monatlich die Hälfte des zuletzt bezogenen Gehalts erhalten soll, "soweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung und in Ansehung des zuletzt bezogenen Gehalts einschließlich etwaiger Zulagen, Tantiemen, Gratifikationen und dergleichen die Zahlung eines Ausgleichs für die Wirksamkeit dieser Konkurrenzklausel erforderlich ist".

Schließlich haben die Parteien in § 10 ihres Vertrages von 1960 vereinbart, daß der Anstellungsvertrag vom 1. Oktober 1957 mit Wirkung vom 31. Mai 1960 aufgehoben wird und



daß gleichzeitig alle gegenseitigen Ansprüche oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag erlöschen.

Der Kläger hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Wettbewerbstätigkeit ausgeübt. Er meint, daß ihm nach dem Wettbewerbsverbot Karenzentschädigung zustehe. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine Karenzentschädigung für die Zeit vom 1. April 1969 bis einschließlich 31. März 1971 von monatlich 1.110,04 DM zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung beruft sie sich darauf, daß der Kläger bei Abschluß des Vertrages von 1960 und bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses "Hochbesoldeter" gewesen sei; sie habe mit ihm deshalb auf Grund der damaligen Rechtslage ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot vereinbaren können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil für die Beurteilung der Klageforderung der Vertrag von 1960 maßgeblich sei und der Kläger nach diesem Vertrag zu den "Hochbesoldeten" im Sinne von § 75 b Satz 2 HGB gehört habe, so daß für ihn das Wettbewerbsverbot auch ohne Zusage einer Karenzentschädigung wirksam sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Sondervorschrift für "Hochbesoldete" des § 75 b Satz 2 HGB für verfassungswidrig erklärt und ausgeführt, daß folglich die Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes nach § 74 Abs. 2 HGB von der Zusage einer Karenzentschädigung abhängig sei. Es hat deshalb wegen der Gleitklausel des Wettbewerbsverbotes einen Anspruch des Klägers auf Karenzentschädigung bejaht und der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann Karenzentschädigung erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 verlangen, weil sich die Unwirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB für die Zeit vor Verkündung des Berufungsurteils aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auswirken kann. Im einzelnen gilt folgendes:

I. Rechtslage bei Inkrafttreten des Wettbewerbsverbotes

Bis zu dem Urteil des Senats vom 5. Dezember 1969 – AP Nr. 10 zu § 75 b HGB (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) – und dem Berufungsurteil dieses Rechtsstreits wurde § 75 b Satz 2 HGB gemeinhin als rechtswirksam betrachtet; danach konnten die sogenannten Hochbesoldeten auch durch ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot gebunden werden. Nach der Rechtslage, wie sie damals beurteilt wurde, ergab sich für die Parteien dieses Rechtsstreits:

1. Bei Abschluß des Vertrages vom 1. Oktober 1957 lagen die Bezüge des Klägers unter der Hochbesoldetengrenze. Der Kläger erhielt damals 1.260,--DM monatlich (= 15.120,--DM jährlich); die Hochbesoldetengrenze wurde nach dem Stand vom Mai 1957 mit 18.240,--DM angenommen (Baumbach-Duden, HGB, 13. Aufl., §§ 74 bis 74 c Bem. 2 F).

Spätestens bei Abschluß des zweiten Anstellungsvertrages vom 1. Juni 1960 hatte das Einkommen des Klägers die damals für maßgeblich erachtete Hochbesoldetengrenze überschritten. Nach diesem Vertrag bezog der Kläger monatlich 1.800,--DM (= 21.600,--DM jährlich zuzüglich der Sondervergütung); als Hochbesoldetengrenze galt nach dem Stand vom Juni 1960 eine Jahresvergütung von 19.210,--DM (Baumbach-Duden, 14. Aufl., aaO). Auch noch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. März 1969 gehörte der Kläger nach dem damaligen Stand der Dinge zu den Hochbesoldeten. Sein letztes Jahreseinkommen lag mit 26.641,--DM über der



013

Hochbesoldetengrenze von 24.300,--DM (nach dem Stand vom 30. Juni 1969, vgl. Siebert-Hilger, Arbeitsrecht, Broschüre 5, Ausgabe 6, Fußnote 2 zu § 75 b HGB).

2. Der Kläger irrt, wenn er meint, die Frage, ob er damals als Hochbesoldeter galt, könne sich nur nach dem Vertrag von 1957 richten. Dieser Vertrag war durch § 10 des Vertrages von 1960 aufgehoben und in vollem Umfang durch den neuen Vertrag ersetzt worden. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien konnten sich deshalb von da an nur noch nach dem zweiten Vertrag richten.

Aus dem Urteil des Fünften Senats in BAG 10, 76 (= AP Nr. 17 zu § 74 HGB) kann der Kläger nichts anderes herleiten. In jenem Fall handelte es sich darum, ob ein entschädigungsloses und deshalb nach § 74 Abs. 2 HGB unverbindliches Wettbewerbsverbot dadurch verbindlich wird, daß die Bezüge des Angestellten nachträglich die Hochbesoldetengrenze überschreiten; die damalige Vereinbarung enthielt keine Gleitklausel. Das Bundesarbeitsgericht hat damals die Streitfrage verneint und ausgesprochen, ein mit einem Handlungsgehilfen ohne Karenzentschädigung vereinbartes Wettbewerbsverbot bleibe auch dann unverbindlich, wenn nach Abschluß des Wettbewerbsverbots die Bezüge des Handlungsgehilfen die Gehaltsgrenzen überschreiten, unter denen nach § 75 b HGB ein Handlungsgehilfe als sogenannter Hochbesoldeter gilt. Die Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß für die Beurteilung der Gehaltsgrenze nach § 75 b Satz 2 HGB der Zeitpunkt maßgeblich ist, an dem das Wettbewerbsverbot vereinbart wurde (BAG 10, 85 = AP aaO zu c der Gründe). Das ist im Fall des Klägers der 1. Juni 1960. Mit diesem Grundsatz wird dem Zweck des Gesetzes voll Rechnung getragen, den Angestellten vor übereilten ihm nachteiligen Regelungen

- 6 -



zu schützen. Das Gesetz geht davon aus, daß ein Hochbesoldeter selbst übersehen kann, welche Bindung er durch ein Wettbewerbsverbot übernimmt. Wenn er ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot unterschreibt, muß er deshalb - die Gültigkeit des § 75 b Satz 2 HGB unterstellt - die Konsequenzen tragen. Folglich mußte sich der Kläger, da er spätestens durch den Vertrag von 1960 Hochbesoldeter wurde, nach der damaligen Rechtslage an das Wettbewerbsverbot gebunden halten, das er in eben diesem Vertrag unterschrieben hat, und zwar auch dann, wenn er nach seinem Vertrag keine Karenzentschädigung beanspruchen konnte.

3. Nach der Gleitklausel des Vertrages soll dem Kläger eine Karenzentschädigung nur zustehen, "soweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung und in Ansehung des zuletzt bezogenen Gehaltes die Zahlung eines Ausgleichs für die Wirksamkeit dieser Konkurrenzklausel erforderlich ist". Dies war, wie dargelegt, nach § 75 b Satz 2 HGB nicht der Fall.

Aus dem zu 2. erwähnten Urteil BAG 10, 76 ergeben sich gegen die Gültigkeit einer solchen Gleitklausel dann keine Bedenken, wenn der Angestellte, wie der Kläger, schon bei Vereinbarung des Wettbewerbsverbotes in seinen Bezügen über der Hochbesoldetengrenze lag. Der "Warnfunktion" des Gesetzes ist in diesem Fall genügt. Die Beklagte hätte mit dem Kläger ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot vereinbaren können. Die Gleitklausel hat nur die Bedeutung, daß sie dem Kläger eine Karenzentschädigung für den Fall sichert, daß seine Bezüge unter die jeweils maßgebliche Grenze absinken, und daß sich gleichzeitig die Beklagte davor schützt, daß das Wettbewerbsverbot die Verbindlichkeit einbüßt, sobald der Kläger die Hochbesoldeteneigenschaft verliert. Gegen eine solche Vertragsgestaltung ist nichts einzuwenden. (Ebenso, auch für den Fall, daß bei späterem Überschreiten der Gehaltsgrenze die Entschädigung entfallen soll: Baumbach-Duden, HGB, 19. Aufl.,



§§ 74 bis 74 c, Bem. 2 F; Würdinger in Großkomm. HGB, Bd. I, 3. Aufl., § 75 b Anm. 3; Staub-Bondi, HGB, 14. Aufl., Bd. I, § 75 b Anm. 3; Schlegelberger-Schröder, HGB, Bd. I, 4. Aufl., § 75 b Anm. 3.)

4. Aus allem folgt, daß der Kläger nach dem Anstellungsvertrag von 1960 keine Karenzentschädigung verlangen konnte, wenn man § 75 b Satz 2 HGB als rechtswirksam betrachtet, wie es bis zum Urteil des Senats vom 5. Dezember 1969, AP Nr. 10 zu § 75 b HGB allgemein geschah.

II. Unwirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB

Heute kann man allerdings nicht mehr von der Gültigkeit der Ausnahmenvorschrift für Hochbesoldete in § 75 b Satz 2 HGB ausgehen.

1. Der Senat hat erstmals in seinen Urteilen vom 6. Dezember 1968, BAG 21, 237 [245 ff.] = AP Nr. 8 zu § 75 b HGB [zu III der Gründe] und vom 30. Mai 1969, AP Nr. 9 zu § 75 b HGB [zu II der Gründe] (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen), auf die Bedenken gegen die Gültigkeit des § 75 b Satz 2 HGB hingewiesen, damals allerdings noch, ohne endgültig Stellung zu nehmen. Das Landesarbeitsgericht hat sodann im angefochtenen Urteil die Bedenken des Senats aufgegriffen und das Gesetz für verfassungswidrig erklärt.

Erst in seinem zu I erwähnten Urteil vom 5. Dezember 1969, AP Nr. 10 zu § 75 b HGB, hat der Senat abschließend dargelegt, daß § 75 b Satz 2 HGB - jedenfalls mit der bis dahin als maßgeblich erachteten Verdienstgrenze - verfassungswidrig und deshalb unwirksam ist. Er hat offen gelassen, ob diese Vorschrift vielleicht durch verfassungskonforme Auslegung mit einer anders zu bestimmenden Verdienstgrenze aufrechterhalten ist, und hat als denkbare Gehaltsgrenze

die doppelte Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1385 Abs. 2 RVO; § 112 Abs. 2 AVG) in Betracht gezogen. Im einzelnen wird auf das Urteil vom 5. Dezember 1969 verwiesen.

2. Die Frage braucht auch in diesem Rechtsstreit nicht entschieden zu werden. Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 10.200,--DM für das Kalenderjahr 1960 (BANz. 1959 Nr. 237 S. 2) und 20.400,-- DM für das Kalenderjahr 1969 (BANz. 1968 Nr. 240 S. 2). Somit war das Jahreseinkommen des Klägers bei Abschluß des Wettbewerbsverbotes im Jahr 1960 mit 21.600,--DM zuzüglich Sondervergütung zwar höher als die doppelte Beitragsbemessungsgrenze; bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1969 lag es mit 26.641,--DM jedoch darunter. Daraus ergibt sich:

Ist § 75 b Satz 2 HGB in vollem Umfang unwirksam, gibt es für Hochbesoldete keine Ausnahmeregelung. Nach § 74 Abs. 2 HGB ist dann das Wettbewerbsverbot für den Kläger nur verbindlich, sofern ihm mindestens die gesetzliche Entschädigung zugesagt ist.

Das Ergebnis ist das gleiche, wenn § 75 b Satz 2 HGB für solche Angestellte weitergilt, deren Bezüge die doppelte Beitragsbemessungsgrenze übersteigen. In diesem Fall wäre der Kläger zwar bei Abschluß des Vertrages Hochbesoldeter gewesen; er hätte jedoch diese Eigenschaft verloren, sobald sein Einkommen unter die Gehaltsgrenze (doppelte Beitragsbemessungsgrenze) sank. Spätestens von diesem Zeitpunkt an konnte der Kläger mithin durch ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot in keinem Fall gebunden werden.

III. Auswirkungen auf das Wettbewerbsverbot der Parteien

Aus der Unwirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB läßt sich nicht ohne weiteres folgern, daß der Kläger Karenzentschädigung für die ganze Dauer des Wettbewerbsverbotes fordern könnte.



1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch auf Karenzentschädigung deshalb bejaht, weil die Beklagte sich durch die Gleitklausel des Vertrages von 1960 verpflichtet hat, Karenzentschädigung zu zahlen, soweit diese auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung und in Ansehung des zuletzt bezogenen Gehaltes für die Wirksamkeit der Konkurrenzklausel erforderlich ist.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht nicht bedacht, daß die Parteien, als sie das Wettbewerbsverbot im Jahre 1960 vereinbarten, von der Unwirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB nichts wissen konnten. Damals zog niemand die Ungültigkeit der gesetzlichen Hochbesoldetenregelung in Betracht. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ging zu dieser Zeit ebenfalls noch von der Gültigkeit dieser Vorschrift und von der herkömmlichen Berechnungsmethode aus (vgl. Urteile des Senats vom 10. Juni 1965, AP Nr. 100 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II, 3 b, cc der Gründe], vom 24. Juni 1966, AP Nr. 2 zu § 74 a HGB [zu II der Gründe] und vom 2. Dezember 1966, BAG 19, 152 [156 ff.] = AP Nr. 18 zu § 133 f GewO [zu II 2 der Gründe]). Auch als das Arbeitsverhältnis der Parteien im Jahre 1969 endete, stand - bis zu dem Urteil des Senats vom 5. Dezember 1969 - die Verfassungswidrigkeit des § 75 b Satz 2 HGB noch nicht fest.

2. Unter diesen Umständen kann der Kläger der Beklagten die Unwirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB nicht uneingeschränkt entgegenhalten.

a) Der Senat hatte sich mehrfach mit Fällen zu befassen, in denen Wettbewerbsklauseln mit "Hochbesoldeten" im Vertrauen auf § 75 b Satz 2 HGB ohne Zusage einer Karenzentschädigung vereinbart worden waren.



Er hat entschieden, daß solche Wettbewerbsverbote in der Übergangszeit vor Bekanntwerden der Unwirksamkeit dieser gesetzlichen Regelung aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend schlechthin für unverbindlich erklärt werden könnten. Vielmehr könne in einem solchen Fall der Arbeitnehmer sich von dem Wettbewerbsverbot erst dann lösen, wenn feststehe, daß der Arbeitgeber nicht bereit sei, eine Karenzentschädigung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu zahlen (Urteile vom 5. Dezember 1969, AP Nr. 10 zu § 75 b HGB [zu C III 3 der Gründe], vom 26. Oktober 1970 - 3 AZR 511/69 - [demnächst] AP Nr. 25 zu § 133 f GewO [zu 4 b der Gründe] und für einen vergleichbaren Tatbestand auch Beschluß vom 6. Januar 1971 - 3 AZR 384/70 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 719 ZPO [zu 3 b der Gründe]).

b) Dem entspricht, daß der Kläger dieses Rechtsstreits nach Treu und Glauben keine Karenzentschädigung für eine Zeit verlangen kann, während der weder er noch die Beklagte Anlaß hatten, daran zu zweifeln, daß § 75 b Satz 2 HGB wirksam und demgemäß der Kläger verpflichtet sei, das Wettbewerbsverbot ohne Anspruch auf eine Entschädigung einzuhalten.

In der ersten Instanz dieses Rechtsstreits spielte die Unwirksamkeit der Hochbesoldeten-Vorschrift keine Rolle. Der Kläger hatte vielmehr die Auffassung vertreten, für seinen Anspruch auf Karenzentschädigung sei der Vertrag vom 1. Oktober 1957 maßgeblich und er sei deshalb nicht als "Hochbesoldeter" zu behandeln. Erst das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsstreit auf eine andere Grundlage gestellt und in seinem am 26. November 1969 verkündeten Urteil die Unwirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB ausgesprochen. Von diesem Zeitpunkt an mußten die Parteien mit der Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift rechnen. Für die Zeit nach Verkündung des angefochtenen Urteils kann die Beklagte keinen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen, weil sie sich durch die Gleitklausel für den Fall einer etwaigen Änderung der gesetzlichen



lage oder der Rechtsprechung zur Zahlung verpflichtet hat.

Somit ergibt sich, daß dem Kläger für die Zeit bis einschließlich November 1969 keine Karenzentschädigung zusteht, so daß die Klage insoweit abzuweisen war.

3. Für die Zeit vom 1. Dezember 1969 bis zum Ablauf des Wettbewerbsverbotes mit dem 31. März 1971 steht dem Kläger hingegen nach dem Vertrag ein Entschädigungsanspruch grundsätzlich zu.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch die Anrechnungsvorschrift des § 74 c HGB übersehen. Deshalb ist der Rechtsstreit insoweit nicht entscheidungsreif. Das Landesarbeitsgericht muß vielmehr noch prüfen, ob der Kläger sich auf die Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes anrechnen lassen muß, was er in der Zeit vom 1. Dezember 1969 bis 31. März 1971 durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat, oder ob eine Auslegung des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles ergibt, daß dem Kläger die Entschädigung anrechnungsfrei zustehen sollte. Insoweit war deshalb der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Thomas

Waydelin

Meyer

